



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per Email

Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH
Tal 12
80331 München

—
Ihr Zeichen Unsere Zeichen Bearbeiter Tel. 0911 98208-6133 E-Mail: berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de
Ihre Nachricht 45-1063.21241-E2025 Alexander Scharnagl Fax

Erhebung zur Pflegeausbildungsstatistik 2025

Fürth, 12.01.2026

Datenanforderung für das Berichtsjahr 2025 (Stichtag 31.12.)

Anlage:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Einführung einer Statistik nach der Pflege-Ausbildungsfinanzierungsverordnung sind für das Berichtsjahr 2025 Einzeldaten zu den Trägern der praktischen Ausbildung (Satzart 7), den Pflegeschulen (Satzart 8) sowie den Pflegeschüler/innen und Pflegestudierenden (Satzart 9) für die Pflegeausbildungsstatistik zu erfassen.

Wir bitten Sie, Ihre Einzeldaten zur Pflegeausbildungsstatistik 2025 bis zum

13. Februar 2026

an das Bayerische Landesamt für Statistik zu liefern.

Sie können Ihre Daten über die Benutzung der CORE- Webanwendung <https://core.estatis-tik.de/core/> an uns senden.

Eine Anleitung zur Lieferung mit der Core Webanwendung finden Sie im Anhang.

Weitere Informationen zur CORE-Webanwendung finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#BhKvZtHZH0lsroZb/core-webanwendung>

Eine aktuelle Datensatzbeschreibung der zu liefernden Merkmale finden Sie im Anhang, ebenso die Begriffe und Erläuterungen.

Sie finden im Anhang ebenfalls unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Das LfStat bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im Vorfeld der Erhebung.

Ansprechpartnerin bei Fragen im Zuge der Aufbereitung der Daten im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208-6346, Email: heike.franke@statistik.bayern.de), die sich bei Bedarf an Sie wenden wird.

Ansprechpartner für Sie bei technischen Fragen zu eStatistik core ist das Statistische Bundesamt (Tel.: 0611/ 75 2040, Email: eSTATISTIK.core@destatis.de).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl
Regierungsdirektor

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung:

Bei der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung handelt es sich um eine jährliche Bundesstatistik zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen. Die Statistik erfasst bei den für die Finanzierung der Pflegeausbildung zuständigen Stellen Angaben zu den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen, zu den in Ausbildung befindlichen Personen sowie zu den Ausbildungsvergütungen.

2. Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage ist die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 22 PflAFinV.

3. Auskunftspflicht:

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 25 Absatz 1 PflAFinV in Verbindung mit § 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen der Länder. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

4. Geheimhaltung:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

5. Hilfsmerkmale:

Bezeichnung und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Meldestellennummer ist eine frei vergebene Nummer für die berichtspflichtigen Stellen.